

Versuch der Beteiligung und Kettenteilnahme

Die **erfolglose, lediglich versuchte Teilnahme** an fremder Haupttat (d.h. die versuchte Anstiftung oder versuchte Beihilfe) ist nach den allgemeinen Versuchsregeln nicht strafbar, denn § 22 StGB verlangt das Ansetzen zur Verwirklichung des „Tatbestandes“. Hiermit sind die Tatbestände des BT gemeint, nicht die Voraussetzungen der Anstiftung bzw. Beihilfe als solcher (§§ 26, 27 StGB).

Bestimmte Formen **erfolgloser Beteiligung** bedroht indessen § 30 StGB unter der Voraussetzung mit Strafe, dass sich die Beteiligungshandlungen auf Verbrechen beziehen.

A. Versuchte Anstiftung, § 30 I StGB

I. Vorprüfung

1. Nichtvorliegen einer vollendeten Anstiftung
 - Haupttat wurde überhaupt nicht oder unabhängig vom Einfluss des Anstifters begangen

 - ↳ Eine versuchte Anstiftung ist in 3 Formen denkbar:
 - durch die Anstiftungshandlung wird beim anderen kein Tatentschluss erweckt
 - die Anstiftungshandlung ist für den Tatentschluss nicht kausal, weil dieser bereits vorher bestand, **(S) „omnimodo facturus“**
 - die Anstiftungshandlung führt beim anderen zwar zum Tatentschluss, jedoch wird dieser nicht mindestens bis ins Versuchsstadium ausgeführt (Beachte: Unterschied zur Anstiftung zum Versuch → § 26 StGB!)

 - Beachte: § 30 I ist subsidiär, wenn es zur Ausführung der Haupttat kommt!

2. Strafbarkeit der versuchten (Ketten-)Anstiftung
 - Haupttat wäre ein Verbrechen i.S.d. §§ 30 I 1, 12 I oder aber Vorliegen eines Sonderfalls, z.B. § 111, 159

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Tatentschluss
 - Vorsatz einschließlich Vollendungswillen bzgl. Haupttat und „Bestimmen“
 - dolus eventualis reicht, d.h. der erfolglose Anstifter muss die Verwirklichung des Verbrechens ernstlich für möglich gehalten und sich mit ihr abgefunden haben, ein darüber hinausgehendes, ungeschriebenes Merkmal der „Ernstlichkeit“ des Anstiftungsversuchs ist nicht erforderlich, vgl. BGH NStZ 1998, 615; BGH NStZ 1998, 347

2. Unmittelbares Ansetzen
 - Beachte: unmittelbares Ansetzen zur Einwirkung auf den Haupttäter liegt i.d.R. in der Aufforderung

III. RWK und Schuld

IV. Strafmilderung nach §§ 30 I 2, 49 I

V. Rücktritt vom Versuch, § 31 I Nr. 1, II

B. Sonstige Vorbereitungshandlungen nach § 30 II StGB

Nach § 30 II StGB ist ferner strafbar,

„wer sich **bereit erklärt**“

= wenn der Beteiligte ernsthaft kundgibt, zur Begehung willens zu sein, sei es, dass er sich er bietet, sei es, dass er eine Aufforderung zur Begehung annimmt (der Erklärende muß die Annahme eines Anerbietens wollen oder mit der Erklärung eine Aufforderung annehmen)

„wer das **Erbieten** eines anderen **annimmt**“

= wenn der Beteiligte die erklärte Bereitschaft eines Dritten zur Begehung ausdrücklich und ernstlich annimmt

„wer mit einem anderen **verabredet**“

= wenn mindestens 2 Personen ernstlich zumindest stillschweigend übereinkommen, ein bestimmtes Verbrechen als Mittäter zu begehen oder als Mittäter zu ihm anzustiften

ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

Hinsichtlich der Vorbereitungshandlungen des § 30 II StGB ist wie bei § 30 I StGB ebenfalls von einer **Versuchsstruktur** auszugehen, d.h. einem an einem subjektiven Tatbestand orientierten Aufbau. Denn die Vorbereitungshandlungen sind Erscheinungsformen von Tatbeständen und nicht selbst Tatbestände:

I. Vorprüfung

1. Nichtvorliegen einer Beteiligung
2. Strafbarkeit der versuchten Beteiligung

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Tatentschluss = Vorsatz bzgl. der angesonnenen Haupttat und der Beteiligung an ihr
2. **Verwirklichung** einer d. Beteiligungsformen im Vorbereitungsstadium nach § 30 II StGB
↳ Wichtig: Vorbereitung und Versuch der Begehungsform nach § 30 II StGB sind straflos, jedoch kann im Versuch der Verabredung eine strafbare versuchte Anstiftung oder ein strafbares Sichbereiterklären liegen!

III. RWK

IV. Schuld

V. Rücktritt vom Versuch, § 31 I Nr. 2, 3, II

- gemäß § 31 I Nr. 2 (Fall des Sichbereiterklärens)
- gemäß § 31 I Nr. 3 (Fall des Verabredens und der Annahme des Erbietens)

AKTUELL:

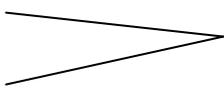
BGH NJW 2009, 1221f. = Life&Law 2009, 678ff.:

Für die Einordnung der gemäß § 30 StGB beabsichtigten Tat als Verbrechen oder Vergehen kommt es auch in Fällen des Sich-Bereiterklärens zur Anstiftung gemäß § 30 II StGB nicht auf die Person des Anstifters, sondern auf die des Anzustiftenden an.

C. Kettenteilnahme

Teilnahme an einer Teilnahme (also an einer Anstiftung oder Beihilfe) – sog. Kettenteilnahme – wird als **Teilnahme an einer Haupttat** behandelt. Bei **Ungleichwertigkeit** der verschiedenen Teilnahmehandlungen ist für die Beurteilung des Teilnehmers die mildeste Teilnahmeform maßgeblich.

1. Fälle jeweils erfolgreicher Teilnahme:

Anstiftung zur Anstiftung	→	Anstiftung zur Haupttat
Anstiftung zur Beihilfe		Beihilfe zur Haupttat
Beihilfe zur Anstiftung		

2. Fälle erfolgloser Teilnahme:

versuchte (Ketten-)Anstiftung	→	strafbar nach § 30 I StGB
Anstiftung zur versuchten Anstiftung →		strafbar nach § 30 I StGB, weil <ul style="list-style-type: none"> • die Anstiftung zu nur versuchter Anstiftung angesichts der Nähe zum Täter gefährlicher ist als die vom Gesetz ausdrücklich für strafbar erklärte Vorstufe der versuchten Anstiftung zur Anstiftung (versuchte Kettenanstiftung) • im übrigen auch die Anstiftung zur vollendeten Anstiftung als Anstiftung zur Haupttat bestraft wird (s.o.), stellt sich die Anstiftung zur versuchten Anstiftung ihrerseits als versuchte Anstiftung dar
versuchte Beihilfe	→	(-)
Beihilfe zur versuchten Anstiftung	→	(-), weil <ul style="list-style-type: none"> • die versuchte Anstiftung durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit nach Maßgabe des § 30 I StGB nicht zur selbständigen Tat wird, sondern Teilnahme bleibt und minderschwere Teilnahmeformen nach dem Willen des Gesetzgebers straflos bleiben (Umkehrschluss aus § 30 I StGB) • sie gewiss nicht strafwürdiger ist als die versuchte Beihilfe zu einem nicht begangenen Verbrechen, die der Gesetzgeber ja bewusst nicht unter Strafe gestellt hat (s.o.)
versuchte Anstiftung zur Beihilfe	→	(-), Umkehrschluss aus § 30 I StGB